

Das Studierendenwerk Bremen ist mit seinen 300 Beschäftigten ein bedeutender sozialer Dienstleister für 30.000 Studierende im Lande Bremen. Im Studierendenwerk Bremen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen in Vollzeit, davon eine Stelle befristet bis zum 31.12.2024 (Abwesenheitsvertretung)eines/einer

**Sachbearbeiter:in (w/m/d)
Entgeltgruppe 9b TV-L**

für die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- die selbständige Bearbeitung der mit der Vergabe von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verbundenen Aufgaben,
- die Beratung von Studierenden in Fragen der individuellen Ausbildungsförderung,
- die Feststellung des grundsätzlichen sowie des betragsmäßigen Anspruchs auf Förderungsleistungen.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) bzw. eine gleich zu bewertende Qualifikation,
- gute Kenntnisse im Sozialrecht und im Allgemeinen Verwaltungsrecht vorzugsweise im BAföG,
- Erfahrungen in der Leistungsverwaltung wünschenswert,
- selbständige sowie initiativ geprägte Arbeitsweise,
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Vollzeittätigkeit sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
- Die Vergütung erfolgt nach EG 9b TV-L.

Für Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen Herr Betten (Tel.: 0421/2201-13300, alexander.betten@stw-bremen.de) zur Verfügung.

Schwerbehinderte Menschen wird bei einer Bewerbung bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung der Vorrang gegeben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund werden begrüßt.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 09.07.2022 unter Angabe des Kennzeichens STW-03-06/2022 an das

Studierendenwerk Bremen,

Personalstelle – Frau Jezek

Bibliothekstraße 7, 28359 Bremen.

oder per E-Mail: personalstelle@stw-bremen.de

Bitte reichen Sie uns nur Kopien von Ihren Bewerbungsunterlagen ein (keine Mappen o. Folien), da diese nicht zurück gesendet werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Ablehnung zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Frist gem. § 15 AGG aufbewahrt und anschließend vernichtet. Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.